

Satire

Ein Leser einer Zeitschrift stört sich an zwei Beiträgen, die seiner Meinung nach den Gebrauch von Drogen verharmlosen. Er bittet den Deutschen Presserat zu entscheiden, ob beide Veröffentlichungen mit dem Pressekodex übereinstimmen. In den beiden Artikeln schildern zwei fiktive Ecstasy-Konsumenten, wie sich ihr Leben nach Einnahme der Drogen zum Positiven verändert hat. Das ist von Geld, von Frauen und von Feiern die Rede. Der erste Erfahrungsbericht wird in einem kleingedruckten Zusatz von der Redaktion dahingehend kritisiert, der Betroffene hätte sich wohl ein "weißes Pülverchen" reingezogen. Ecstasy könne es nicht gewesen sein. Im zweiten Beitrag schildert die fiktive Person selbst die negativen Folgen, darunter das Wachsen eines Busens. Danach folgt der Ratschlag: "Wenn ihr so eine Tragödie in eurem Leben vermeiden wollt, hört auf eure Eltern, den Religionslehrer und den Postboten." Der Text schließt mit einer Unterzeile: "Abteilung: Glaub alles, was du liest". Die Zeitschrift gibt keine Stellungnahme zu der Beschwerde ab. (1996)

Der Presserat bewertet beide Beiträge als Satire. Diese übertreibt, gibt dem Gedanken, den sie ausdrücken will, einen scheinbaren Inhalt, der über das wirklich Gemeinte hinausgeht. Auch im vorliegenden Fall entsteht so ein Zerrbild der Wirklichkeit. Bilder und Texte des ersten Beitrags sind eine Abfolge von befürwortenden und ablehnenden Positionen zum Konsum von Ecstasy-Drogen: "Drogen, nein danke!" ... "So ist einfach jedes Wochenende wie der Himmel auf Erden" ... "Wenn ihr so eine Tragödie in eurem Leben vermeiden wollt...". Auch die Textbeiträge auf der nächsten Seite der Zeitschrift folgen diesem Schema. Die Problematik des Drogenkonsums wird damit in einen derartig absurden Zusammenhang gerückt, dass hierin nur ein Stilmittel erkannt werden kann, mit dessen Hilfe das Thema auf die Spitze getrieben werden soll. Der Presserat hält die Wahl dieses Stilmittels für zulässig und kann eine Verletzung des Pressekodex in Form einer Verharmlosung des Drogengebrauchs nicht feststellen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 54/96)

(Siehe auch "Nacktheit" und "Kruzifix-Urteil")

Aktenzeichen: B 54/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet